



Botschaft

Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz, Revision aufgrund der Motion «Weinfelder Förderreglement für alle»

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (nachfolgend Energiefonds genannt) wurde auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Da die Beanspruchung dieser Fördermittel unter den Erwartungen geblieben war, wurde auf den 1. Juni 2018 ein überarbeiteter Anhang in Kraft gesetzt. Diese in der Zuständigkeit des Stadtrates liegende Anpassung hatte zur Folge, dass aufgrund neuer Fördertatbestände die Beanspruchung des Energiefonds deutlich zugenommen hat.

An der Sitzung des Stadtparlaments vom 12. September 2019 wurde die Motion «Weinfelder Förderreglement für alle» für erheblich erklärt. Die von Reto Frei und 12 Mitunterzeichnern eingereichte Motion verlangt die Anpassung des Energiefonds und dabei folgende Neuregelungen:

- Änderung der Auszahlung von Fördergeldern mit dem Ziel, dass ein Teil der Fördergelder in Weinfelden wieder investiert wird;
- Ausweitung der Förderung neu auch auf Mobilität (Langsam- oder Aktiverkehr)

In der Beantwortung des Stadtrates wurde dargelegt, dass die Umsetzung der Motion nicht wie 2018 mit einer Anpassung des Anhangs (welche in der Kompetenz des Stadtrates liegt) umgesetzt werden kann, sondern auch Änderungen im Reglement zur Folge hat. Die nötigen Anpassungen wurden in der Antwort des Stadtrates bereits skizziert. Auch der Anhang wird zu überarbeiten sein, um die Förderung der Mobilität umsetzen zu können.

Schon bei der Vorlage des neuen Reglements an das Parlament im 2014 wurde nicht nur ein Entwurf des Reglements, sondern auch einer für den Anhang ausgearbeitet, damit die parlamentarische Beratung des Geschäfts umfassend und auf einer transparenten Grundlage erfolgen konnte. Dies soll auch bei der aus der Motion resultierenden Überarbeitung gleich gehandhabt werden.

Obwohl der Zweck des Reglements mit der Motion erweitert werden soll, ist eine entsprechende Anpassung des ohnehin bereits recht sperrigen Reglements-Titels nicht vorgesehen.

Im Reglement werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Art. 1 Name und Zweck

¹ Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, ~~und~~ der Energieeffizienz und des Langsamverkehrs geschaffen.

² Der Energiefonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung des Energiesparens, ~~und zur Förderung von~~ erneuerbaren Energien und des Langsamverkehrs zu verwenden.

³ Der ~~Gemeinderat~~ Stadtrat sorgt mittels einer aktiven Energie- und Mobilitätspolitik dafür, dass förderungswürdige Projekte und Mobilitätsformen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements verwirklicht werden.

Art. 2 Fondsverwendung

¹ Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der ~~Gemeinde~~ Stadt Weinfelden zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen, ~~und~~ zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.

² ~~Für Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten, welche im Eigentum der Gemeinde Weinfelden sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Es werden keine Beiträge an die Stadt Weinfelden ausgerichtet.~~

³ Die Mittel dienen der Förderung von Anlagen zur solaren Nutzung (thermische Sonnenkollektoren), für Holzfeuerungen, für den Ersatz ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, für Gebäudesanierungen, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen, sowie für den Abbruch von energetisch ineffizienten Altbauten und für die Förderung des Langsamverkehrs.

Mit diesen Anpassungen wird einerseits der Langsamverkehr als eines der Förderziele genannt. Andererseits wird in der konkreten Nennung der Förderungen in Art. 2 Abs. 3 neu auch die Gebäudesanierung genannt, welche mit der Revision des Anhangs durch den Stadtrat im 2018 ins Reglement aufgenommen wurde.

In den Artikeln 3 bis 6 sind einige redaktionelle Anpassungen vorgesehen.

Art. 7 Beitragsvoraussetzungen

¹ Die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme oder vor Tätigkeit eines Kaufs, allenfalls mit der Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie;
- b) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme oder erfolgtem Kauf, sofern eine solche notwendig ist;
- c) Soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.

Art. 8 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Für Beratungs-Dienstleistungen erfolgt die Auszahlung nach Umsetzung mindestens einer konkreten Sanierungsmassnahme. Für die Förderung des Langsamverkehrs erfolgt die Auszahlung mit der Vorlage eines entsprechenden Kaufbelegs. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet.

² Vom zugesicherten Beitrag werden maximal 25 % als Gutscheine für den Einkauf von erneuerbaren Energien bei der Technische Betriebe Weinfelden AG oder der Genossenschaft Solar Regio Weinfelden ausbezahlt, um den Absatz erneuerbarer Energien zu fördern. Die Höhe dieses Gutscheins ist auf 1'000 Franken pro Förderung beschränkt.

³ Erfolgte die Ausführung oder der Kauf in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.

Mit diesen Erweiterungen in Art. 7 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bezüglich Mobilität der Kauf die Handlung ist, welche eine Beitragsleistung begründet. Die Anpassungen in Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 dienen ebenfalls diesem Punkt. Abs. 2 ist einzufügen, damit die ebenfalls geforderte lokale Wertschöpfung, welche aus Fördergeldern resultieren soll, erreicht werden kann. Keine Änderungen erfährt Art. 9.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
- b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden;
- c) der geförderte Kauf nicht während mindestens eines Jahres durch den Beitragsempfänger oder im gleichen Haushalt wohnende Personen genutzt wurde.

Die zusätzliche Einschränkung gemäss lit. c) soll Missbrauch verhindern und sicherstellen, dass die Förderung möglichst auf das Gebiet der Stadt Weinfelden beschränkt bleibt.

Art. 11 und 12 wiederum erfahren lediglich redaktionelle Anpassungen.

Mit diesen Anpassungen im Reglement wird der Motionsinhalt umgesetzt. Konkret werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Langsamverkehr zu fördern und einen Viertel der Beiträge (beschränkt auf Fr. 1'000.00 pro Förderung) so auszubezahlen, dass dieser Betrag wieder in den örtlichen Wirtschaftskreislauf gelangt.

Der Anhang liegt gemäss Art. 6 dieses Reglements in der Kompetenz des Stadtrates. Er machte 2018 von der Möglichkeit Gebrauch und fügte auf Antrag der Energiekommission weitere Fördertatbestände ein. Diese Kompetenzregelung soll nicht verändert werden; dies wurde von der Motion auch nicht verlangt.

Für den Anhang «Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsleistungen» sind die folgenden Anpassungen vorgesehen:

- keine Änderungen der Fördertatbestände Ziffern 1. bis 4.
- Fördertatbestand 5. «Abbruch energetisch ineffizienter Gebäude»
Diese Förderung wurde u.a. deshalb kritisiert, weil an die Leistung der Beiträge keine energietechnischen Anforderungen geknüpft sind. Weil diese Förderung aber eine klare raumplanerische Komponente aufweist – die Förderung der inneren Verdichtung und damit der haushälterischen Bodennutzung –, soll nicht auf sie verzichtet werden. Stattdessen soll neu die Zertifizierung im Minergie-Standard als weitere Voraussetzung wie folgt definiert werden:
«Ersatz-Neubauten müssen in einem zertifizierten Minergie-Standard realisiert werden.»
- keine Änderungen der Fördertatbestände Ziffern 6. bis 9.
- Neuer Fördertatbestand Ziffer 10.:
«10. Förderung Langsamverkehr
Fördersatz
25 % des Kaufpreises, maximal Fr. 2'000.—, beim Kauf eines Lastenvelos oder eines Veloanhängers für den Transport von Gütern oder Kindern
Voraussetzung Das gekaufte Fahrzeug resp. der Anhänger dient dem Eigengebrauch resp. der Nutzung durch andere Mitglieder im gleichen Haushalt.»

Zur Diskussion stand überdies eine weitergehende Überarbeitung des Reglements. Insbesondere die Voraussetzung, dass bei einem GEAK nur dann Fördergelder bezahlt werden, wenn zumindest eine darin vorgeschlagene Massnahme umgesetzt wird, wird teilweise als mühsam empfunden. Mehrheitlich wird aber die Meinung vertreten, dass davon nicht abgewichen werden soll, weil diese Voraussetzung ganz direkt auf die zu erzielende Wirkung ausgerichtet ist. Lediglich mit dem Erstellen eines GEAK wird noch keine Wirkung erzielt – erst die Umsetzung konkreter Massnahmen (welche ja oftmals mit weiteren Fördergeldern von Kanton und Stadt unterstützt wird) führt zum gewünschten Effekt. Deshalb wird der durchaus vorhandene Aufwand als hinnehmbar beurteilt, weil dies dafür sorgt, dass Wirkung erzielt wird.

Die Energiekommission hat sich an ihrer Sitzung vom 12. Mai 2020 mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst und dem Stadtrat empfohlen, diese Reglementsänderungen dem Parlament vorzulegen. Der überarbeitete Anhang soll als Information ebenfalls vorgelegt werden.

Antrag des Stadtrats

- Die vorgeschlagenen Änderungen des Reglements über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz seien zu genehmigen.

Weinfelden, 30. Juni 2020

STADTRAT WEINFELDEN

Der Stadtpräsident: Max Vögeli

Der Stadtschreiber: Reto Marty

Anhang:

Bisheriges Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz inklusive Anhang

Reglement
über den Fonds
zur Förderung von
erneuerbaren Energien
und der Energieeffizienz
(Energiefonds)

vom 4. Dezember 2014

Ausgabe 202018

Reglement

über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz (Energiefonds)

vom 4. Dezember 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|--|-----------------|
| Art. 1 | <p>¹ Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, und der Energieeffizienz <u>und des Langsamverkehrs</u> geschaffen.</p> <p>² Der Energiefonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung des Energie-sparens, und zur Förderung von erneuerbaren Energien <u>und des Langsamverkehrs</u> zu verwenden.</p> <p>³ Der <u>Gemeinderat-Stadtrat</u> sorgt mittels einer aktiven Energie- <u>und Mobilitäts</u>politik dafür, dass förderungswürdige Projekte <u>und Mobilitätsformen</u> im Sinne von Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements verwirklicht werden.</p> | Name und Zweck |
| Art. 2 | <p>¹ Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Ge-<u>meinde-Stadt</u> Weinfelden zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen und zur Förderung erneuerbarer Energien <u>sowie des Langsamverkehrs</u> zu verwenden.</p> <p>² Für Anlagen, Betriebe und Gebäulichkeiten, welche im Eigentum der Gemeinde Weinfelden sind, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Es werden keine Beiträge an die Stadt Weinfelden ausgerichtet.</p> <p>³ Die Mittel dienen der Förderung von Anlagen zur solaren Nutzung (thermische Sonnenkollektoren), für Holzfeuerungen, für den Ersatz ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, <u>für Gebäudesanierungen</u>, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen, sowie für den Abbruch von energetisch ineffizienten Altbauten <u>und für die Förderung des Langsamverkehrs</u>.</p> | Fondsverwendung |

Art. 3 Der Entscheid über die Verwendung der Mittel dieses Fonds liegt beim ~~Gemeinderat~~Stadtrat. Zuständigkeit

Art. 4 ¹ Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds beträgt 100'000 Franken und sie wird den Erträgen der ~~laufenden Rechnung~~Erfolgsrechnung entnommen. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe. Fondseinlagen

² Der Saldo des Fonds darf 200'000 Franken nicht übersteigen. Die jährliche Einlage wird um den Betrag gekürzt, welcher über den Saldo von 200'000 Franken hinausgeht.

³ Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der ~~Gemeinde~~Stadt als Spezialfinanzierung geführt und separat ausgewiesen. Sie sind zweckgebunden im Sinne der Art. 1 und 2 zu verwenden.

II. Beiträge

Art. 5 ¹ Für Projekte im Sinne von Art. 2 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds. Grundsätze der Beitragsgewährung

² Der ~~Gemeinderat~~Stadtrat entscheidet im Rahmen der Mittel dieses Fonds abschliessend über die Beitragsgewährung. Er kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, verbinden.

³ Im Bedarfsfall können Spezialisten zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.

⁴ Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.

Art. 6 Die Förderung der Vorhaben gemäss Art. 2 Abs. 3 richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der ~~Gemeinderat~~Stadtrat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest und sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der ~~Gemeinderat~~Stadtrat den Beitragsberechtigten Massnahmen

Anhang anpassen.

- Art. 7 ¹ Die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Beitragsvoraussetzungen
- a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme oder vor Tätigkeit eines Kaufs, allenfalls mit der Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie;
 - b) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme oder erfolgtem Kauf, sofern eine solche notwendig ist;
 - c) soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.
- ² Bei Beiträgen für Beratungs-Dienstleistungen wird vorausgesetzt, dass mindestens eine vorgeschlagene Sanierungsmassnahme nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms umgesetzt wird.
- ³ Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- ⁴ Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungsbestätigung.
- Art. 8 ¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Für Beratungs-Dienstleistungen erfolgt die Auszahlung nach Umsetzung mindestens einer konkreten Sanierungsmassnahme. Für die Förderung des Langsamverkehrs erfolgt Auszahlung

die Auszahlung mit der Vorlage eines entsprechenden Kaufbelegs. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet.

² Vom zugesicherten Beitrag werden maximal 25 % als Gutschein für den Einkauf von erneuerbaren Energien bei der Technische Betriebe Weinfelden AG oder der Genossenschaft Solar Regio Weinfelden ausbezahlt, um den Absatz erneuerbarer Energien zu fördern. Die Höhe dieses Gutscheins ist auf 1'000 Franken pro Förderung beschränkt.

³² Erfolgte die Ausführung oder der Kauf in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.

- | | | |
|---------------------------------|---|------------------------------|
| Art. 9 | Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung. | Erlöschen |
| Art. 10 | Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
<u>c) der geförderte Kauf nicht während mindestens eines Jahres durch den Beitragsempfänger oder im gleichen Haushalt wohnende Personen genutzt wurde.</u> | Rückerstattung von Beiträgen |
| Art. 11 | Der Gemeinderat <u>Stadtrat</u> legt dem Gemeindeparlament <u>Stadtparlament</u> jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel dieses Fonds ab. | Berichterstattung |
| III. Schlussbestimmungen | | |
| Art. 12 | Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat <u>Stadtrat</u> zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. | Inkraftsetzung |

Das Reglement über den Fonds zur Förderung der Energieeffizienz der ~~Politischen~~
~~GemeindeStadt~~ Weinfelden ist

- vom Gemeindeparlament am 4. Dezember 2014 beschlossen worden
und
- vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.

Änderungen:

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2018, in
Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2018

Reglement: Fassung gemäss Beschluss des Stadtparlaments vom xx. xxxx 2020, in
Kraft gesetzt auf den xx. xxxxx 202x

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom xx. xxxxx 2020, in Kraft
gesetzt auf den xx. xxxxx 202x

Anhang

Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsleistungen

1. Thermische Sonnenkollektoren in bestehenden Gebäuden

Fördersatz

Fr. 1'500.— einmaliger Beitrag pro Anlage bei Ein-/Zweifamilienhäusern
Fr. 3'000.— einmaliger Beitrag pro Anlage bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbebauten etc.

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie
Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Gemeinde Weinfelden ist nur bei Holzfeuerungen möglich.

2. Holzfeuerungen bis 70 kW

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie
Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Gemeinde Weinfelden ist nur bei thermischen Solaranlagen möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons) / Zusatzbeiträge gemäss Förderprogramm Kanton sind nicht beitragsberechtigt.

3. Ersatz Elektro-Wassererwärmer

Fördersatz

Fr. 1'000.— einmaliger Beitrag pro ersetzttem Elektro-Wassererwärmer

Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag der Gemeinde Weinfelden für thermische Solaranlagen und Holzheizungen ist nicht möglich.

Voraussetzung	Ersatz eines bestehenden Elektro-Wassererwärmers durch einen Wärmepumpen-Boiler oder einen Warmwasser-Speicher, bei welchem das Warmwasser durch eine Gasheizung, Holzheizung, Wärmepumpe oder eine thermische Sonnenkollektoranlage erwärmt wird.
---------------	--

4. Beratungs-Dienstleistungen für Hauseigentümer

Fördersatz

Fr. 500.— einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Ein- oder Zweifamilienhäuser

Fr. 1'000.— einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Mehrfamilienhäuser

Fr. 1'000.— einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Nichtwohnbauten

Voraussetzung Umsetzung mindestens einer vorgeschlagenen Sanierungsmassnahme (siehe Art. 7) nach den Vorgaben des Gebäudeprogramms oder den Richtlinien des kantonalen Förderprogramms. Das Beitragsgesuch muss vor der Berichtserstellung eingereicht werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

5. Abbruch energetisch ineffizienter Gebäude

Fördersatz

Fr. 5'000.— einmaliger Beitrag für den Abbruch eines beheizten Wohn- oder Geschäftshauses, sofern ein Ersatzbau realisiert wird. Grundsätzlich sind mindestens 90 % der maximal zulässigen Baudichte gemäss Baureglement auf dem Baugrundstück zu realisieren.

Geschützte oder inventarisierte Gebäude oder solche in direkter Nachbarschaft geschützter Gebäude oder solche in der Dorfzone sind in der Regel von diesem Beitrag ausgeschlossen.

Voraussetzung Ersatz-Neubauten müssen in einem zertifizierten Minergie-Standard realisiert werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

6. Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.— pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Gemeinde Weinfelden (z.B. Gebäudemodernisierung nach GEAK, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

7. Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.— pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Gemeinde Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

8. Gesamtanierung nach Minergie

(gilt für Minergie, Minergie-A, Minergie-P, Label-Zusatz ECO)

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.— pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Gemeinde Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Holzfeuerung, thermische Sonnenkollektoren) ist nicht möglich.

Maximum	Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)
---------	---

9. Anschlüsse bestehender Gebäude an Wärmenetze

Fördersatz

50 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 30'000.— pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage und Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie.

Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Gemeinde Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum	Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)
---------	---

10. Förderung Langsamverkehr

Fördersatz

25 % des Kaufpreises, maximal Fr. 2'000.—, beim Kauf eines Lastenvelos oder eines Veloanhängers für den Transport von Gütern oder Kindern

Voraussetzung Das gekaufte Fahrzeug resp. der Anhänger dient dem Eigengebrauch resp. der Nutzung durch andere Mitglieder im gleichen Haushalt.

Vom Stadtrat beschlossen am xx. xxxx 2020 (GRB-Nr. xx)

Inkraftsetzung auf den xx. xxxx 202x

Vom Gemeinderat beschlossen am 10. April 2018 (GRB-Nr. 99)

Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2018